

Name des Kindes

Kita: _____

Adresse _____

Erziehungsberechtigte _____

weitere Haushaltsangehörige _____

(Name und Geburtsjahr) _____

Berechnung

NETTO-Einkommen (auch Minijobs, BaFöG, Renten, Arbeitslosen- und Krankengeld)

Bitte alle entsprechenden Belege im Original bei der telefonisch vereinbarten Vorsprache vorlegen

	EUR/jhrl.	EUR/monatlich
Vater	(positives Einkommen)	
Urlaubs/Weihnachtsgeld/Sonderzahlungen		
Mutter	(positives Einkommen)	
Urlaubs/Weihnachtsgeld/Sonderzahlungen		
Kindergeld + Kinderzuschlag		
Unterhalt von anderen		
Zins/Mieterträge		
Mietanteil von weiteren Haushaltsangehörigen		
Summe A		
Abzüge (Angaben möglichst monatlich)		
Versicherungen		
Private Kranken/Pflege/Rentenversicherung		
Fahrt zur Arbeitsstätte , je erwerbstätige Person		
5,20 EUR je km einfache Strecke zur Arbeitsstelle max. 208 €		
Berufsverbände/Arbeitsmittel		
5,20 EUR oder angemessene, nachgewiesene Höhe		
Unterhaltszahlungen		
Lebenshaltung (Grundbetrag 1. Person = 892 EUR pro weitere Person/Haushaltsangehörige 313 EUR)		
Kosten der Unterkunft		
Miete (mit Nebenkosten, ohne Heizkostenpauschale) minus Wohngeld		
Eigentümer = monatliche Zinsen		
Besondere Belastungen (soweit nach Grund u. Höhe angemessen)		
Zinsen+Tilgung für Schulden (kein Wohnungseigentum)		
BaföG-Kredit/Kostenaufwändige Ernährung u. Arzneien o.Ä.		
Summe B		
anzurechnender Betrag (Summe A abzüglich Summe B)		

Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten/Lebenspartner

1. Zur Ermittlung Ihrer monatlichen Einkünfte sind folgende Unterlagen notwendig:

- Monatliche Gehaltsnachweise mit Angabe des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes
- ggfs. Bezüge aus selbständiger Arbeit, Zins- und Mieterträge
- Kindergeldnachweis
- Unterhaltszahlungen von anderen (Beschluss, außergerichtliche Entscheidung, Belege)
- Leistungen des Arbeits- oder Sozialamtes

2. Von dem ermittelten Einkommen können folgende Ausgaben abgezogen werden:

Versicherungen

Unfall-, Sterbegeld- und Haftpflichtversicherungen (kein Kfz), Hausrat-, Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-Wasserschaden- und Glasbruchversicherungen, private Krankenversicherung, private Rentenvorsorge soweit sie im Rahmen des üblichen Versicherungsschutzes liegen.

Es werden keine Lebens- und Kraftfahrzeugversicherungen abgesetzt.

Fahrt zur Arbeitsstätte

Sofern die Benutzung eines KFZ zum Erreichen des Arbeitsplatzes erforderlich ist, wird für die einfache Entfernung „Wohnung – Arbeitsstätte“ eine Pauschale von 5,20 EUR je Kilometer abgesetzt (im Höchstfall 40 km = 208 EUR).

Beiträge für Berufsverbände/Arbeitsmittel

für Arbeitsmittel, Beiträge für Gewerkschaften oder Ähnliches durch Nachweis.

Unterhaltszahlungen

Leistungen an andere (Nachweise z.B: Beschluss, außergerichtliche Entscheidung, Überweisungsbelege)

Betrag für Lebenshaltung

Weiterhin werden der Grundbetrag nach § 85 SGB XII eines Haushaltsvorstandes (derzeit 892 EUR) und für alle weiteren Familienangehörigen (313 EUR) berücksichtigt.

Kosten der Unterkunft

Miete und Nebenkosten ohne Heizkosten, die Darlehenszinsen zum Erwerb/Bau von Wohn-Eigentum. Nicht zu den Kosten der Unterkunft gehören die Tilgungsbeträge zum Erwerb/Bau von Wohn-Eigentum (da wertschöpfende Kosten), die Heizkosten und die Ausgaben für eine Mietgarage. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz werden abgezogen.

Mietanteil von weiteren Haushaltangehörigen

Weitere Haushaltsangehörige mit eigenen Einkünften tragen einen Pro-Kopf-Anteil an den bereinigten Mietkosten.

Besondere Belastungen

Besondere Belastungen, soweit nach Grund und Höhe angemessen, sind Tilgungsbeiträge (Privatkredite), Tilgungsbeiträge für Kosten zur Erhaltung der Unterkunft, sowie Fort- und Weiterbildungskosten. Sie werden als Pauschale bis zu 150 EUR anerkannt.

Im Zweifelsfall ist die Auskunft des Kreisjugendamtes maßgebend.

3. Berechnung der Gebühr für den Besuch der Kindertagesstätten.

Von dem ermittelten monatlichen Einkommen (Summe A) werden nun die Ausgaben (Summe B) abgezogen. Ist das Ergebnis negativ, wird die Gebühr durch das Kreisjugendamt übernommen. In den anderen Fällen wird der „**anzurechnende Betrag**“ mit dem Grundbetrag nach § 85 SGB XII verglichen (siehe Gebührentabelle).

Die Staffelnstufen gemäß der Gebührensatzung der Kreisstadt Groß-Gerau liegen derzeit bei dem 0,3-fachen des Grundbetrages, dem 1-fachen und dem 2-fachen Grundbetrag.

Die Anpassung der Staffelnstufen bleibt dem Träger vorbehalten.

Ohne die benötigten Nachweise ist grundsätzlich der Höchstbetrag zu entrichten.

Die ermittelte und festgesetzte Betreuungsgebühr gilt bis zur Ab/Ummeldung.

Sollten sich die finanziellen Grundlagen um 15% verändert haben, kann eine Neuberechnung verlangt werden. Von Amts wegen kann eine jährliche Neuberechnung verlangt werden.